

Anhang 3

Detaillierte Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer zur Vernehmlassungsvorlage und Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf

1. Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer

1.1. Politische Parteien

Die **CVP** anerkennt das Standortförderungsgesetz als essentielles Instrument der kantonalen Wirtschaftspolitik, aus welchem wichtige Impulse auf die Entwicklung der Wirtschafts- und Lebensräume des Kantons Basel-Landschaft ausgehen. Dabei sei der Einbezug von öffentlichen- und privatwirtschaftlichen Partnern ein wichtiger Faktor, der im vorliegenden Gesetzesentwurf vermisst wird. Es entstehe der Eindruck, dass sich die Standortförderung inskünftig vermehrt ohne den Einbezug der bisherigen Partner positionieren möchte.

Die im Gesetzesentwurf genannten Grundsätze und Massnahmen seien zu generell gehalten. Unklar sei schliesslich auch, wie und welche Rahmenbedingungen konkret verbessert werden müssen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentare zu den Kapiteln 13.2.1., 13.2.7. und 13.2.8.*

Die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds wird als nicht als zielführend erachtet. Durch die Überführung des Fonds in das ordentliche Budget sei eine zweckgebundene Ausgabe nicht mehr zwingend – entsprechend bestehe die Gefahr, dass diese Gelder inskünftig anderweitig genutzt werden. Der Fonds solle auch zukünftig zweckgebunden bleiben und gezielt und flexibel für Wirtschaftsförderungsmassnahmen benutzt werden zu können. Es sei nicht sinnvoll, dieses Instrument aus der Hand zu geben und die Budgets inskünftig über langwierige parlamentarische Prozesse einzufordern.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 sowie Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Die Ersetzung der Wirtschaftsförderungskommission durch eine reine „Arbeitsgruppe“ wird nicht gut geheissen. Es wird angeregt, die bisherige Zusammensetzung der Wirtschaftsförderungskommission zu überprüfen und diese neu beispielsweise durch 10 Personen aus den Wirtschaftsverbänden, nahen Wirtschaftsförderungsinstitutionen, Gemeinden und der Privatwirtschaft zu besetzen. Zudem sei gesetzlich zu verankern, dass die Wirtschaftsförderungskommission auch eine Arbeitsgruppe initiieren kann. Die Kommission soll auch weiterhin über Ausgaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds bestimmen können.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu 13.2.3.*

Die Entscheidkompetenz der heutigen Wirtschaftsförderungskommission liegt für Projektbeiträge bei CHF 50'000.-- und für einfache Bürgschaften bei CHF 1 Mio. Für darüber hinaus gehende Beiträge spricht sie eine Empfehlung zu Handen des Regierungsrates aus, der in der Folge die abschliessende Beschlussfassung vornimmt.

Hinsichtlich der §§ 1, 2, 3, 5, 3b, 6, 7 und 10 bestehe ein Anpassungsbedarf. Da der bestehende § 8 (Wirtschaftsförderungskommission) beibehalten werden soll, sind auch die §§ 9 und 11 unverändert beizubehalten.

Die **EVP** stimmt der Vorlage ohne Vorbehalte zu. Sie stellt fest, dass die von der landrätlichen Finanzkommission aufgenommenen Empfehlungen im Rahmen der Vorlage aufgenommen worden sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen sinnvoll und zweckmässig, fallen kostenneutral aus und die Fördermassnahmen sollen insgesamt grundsätzlich fortgeführt werden. Der Fokus auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen und der Verzicht auf einzelbetriebliche Förderungen mit Setzen von inhaltlichen Schwerpunkten erscheinen sinnvoll. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden gutgeheissen.

Die **Grüne Baselland** unterstützen die klareren Formulierungen betreffend Finanzierung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse der kantonalen Wirtschaftsförderung. Die engere Einbindung der Wirtschaftsförderung in die kantonale Verwaltung und die klare Verantwortung der Regierung für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Baselland wird begrüsst. Ebenso positiv bewertet werden die Umsetzung der Empfehlungen der landrätlichen Finanzkommission sowie das Bekenntnis zur regionalen Zusammenarbeit beim Thema Wirtschaftsförderung.

Verbesserungspotential wird im Zweckartikel geortet. Es wird vorgeschlagen, die Zielsetzungen konkreter zu formulieren, den Aspekt der Nachhaltigkeit und qualitativ hochwertiger bzw. hochwertschöpfender Arbeitsplätze konkreter zu verankern, und der sparsame Umgang mit beschränkten Ressourcen, wie z.B. Gewerbeland und eine möglichst emissionsarme, lokale Produktion als Ziele zu postulieren.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.1.*

Negativ bewertet wird die geplante Aufhebung des Passus „Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Es solle eine angepasste Formulierung ins revidierte Gesetz aufgenommen werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.5.*

Die Grüne Baselland beantragen die Beibehaltung von § 2 Abs. 1 lit. e. unter gleichzeitiger Anpassung von dessen Formulierung.

Die **SP Baselland** lehnt die Vorlage ab, da sie einer Abschaffung der Wirtschaftsförderung gleich käme. Sie lehnt insbesondere die geplante Fondsauflösung, die Abschaffung der Wirtschaftsförderungskommission, die Abschaffung einzelbetrieblicher Massnahmen und Bürgschaften sowie die Streichung des Passus „Vereinbarkeit von Familie und Beruf „ ab.

Weiter fordert die SP, die jährliche Äufnung des Fonds durch den Reingewinn der Kantonalbank auf mindestens CHF 2 Mio. p.a. zu verdoppeln. Die Abschaffung des Fonds und die Integration in den ordentlichen Staatshaushalt seien nicht akzeptabel. Damit unterlägen die Mittel der Standortförderung den gleichen Kürzungsmechanismen wie alle anderen Bereiche des Staatshaushaltes. Im Rahmen der Übergangsfrist bis die Fonds aufgehoben sein müssen, sollen alternative Finanzierungsvorschläge erarbeitet werden. Die Auflösung zum jetzigen Zeitpunkt sei nicht angezeigt.

Zudem schlägt die SP Baselland die Errichtung eines „Zukunftsfonds“ im Bereich von Firmenübernahmen durch Mitarbeitende vor, wenn diese eine nachhaltige Lösung umsetzen wollen (insb. im Rahmen von partizipativen Rechtsformen wie Genossenschaften). Der Fonds könnte eine Übergangsfinanzierung (5-10 Jahre) als Starthilfe bei der Gründung leisten.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 sowie Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Die SP Baselland beantragt des Weiteren die Beibehaltung der Kommission, eine Anpassung der Zusammensetzung – namentlich den Einbezug der Gemeinden - und eine Verstärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommission.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Ebenso sollen die Einzelbetrieblichen Massnahmen weiterhin als Instrument der Standortförderung bestehen bleiben. Insbesondere die Bürgschaften können im Einzelfall eine sinnvolle Ergänzung zu den Bundesbürgschaften darstellen, wie Beispiele in der Vergangenheit zeigten.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.4.*

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss weiterhin integrierter Bestandteil der Wirtschaftsförderungspolitik sein. Die SP Baselland lehnt die Aufhebung von § 2 Abs. 1 lit. e ab. Es sei unerklärlich, weshalb ausgerechnet dieses zeitgemässe Element der Standortförderung aus dem Gesetz gekippt werden soll. Vielmehr sei zu überlegen, mit welchen Instrumenten die Standortförderung zugleich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen kann.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.5.*

Der SP beantragt die Beibehaltung von § 2 Abs. 1 lit. e.

Die **FDP.Die Liberalen Baselland** hegen grosse Vorbehalte zur Vorlage und halten die Teilrevisi-
on des Wirtschaftsförderungsgesetzes für unbrauchbar und fordern eine Rückweisung des Ge-
schäfts an den Regierungsrat.

Stark kritisiert wird die vorgesehene weitgehende Konzentration der Wirtschaftsförderungs-
Anstrengungen in der Verwaltung. Eine solche sei nicht zielführend und kontraproduktiv. die Vorla-
ge vermittele den Eindruck, dass der Kanton die Wirtschaftsförderung bei sich selbst konzentrieren
möchte und die übrigen Player aussen vor gelassen werden.

Das Gesetz regle keine Schnittstellen zu Gemeinden, Vertretern der Wirtschaft oder weiteren in
der Wirtschaftsförderung aktiven Institutionen oder Organisationen. Die Wirtschaftsförderung müs-
se als Verbundlösung aufgegleist werden. Dazu mache das Gesetz keine klaren Aussagen. Un-
klar sei beispielsweise die zukünftige Rolle von „BaselArea.swiss“ oder die Aufgaben, Zuständig-
keiten und Finanzierungen bei der Arealentwicklung.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentare zu den Kapiteln 13.2.7. und 13.2.8. sowie
Kapitel 8.5. und Kommentar zu Kapitel 13.2.6.

*Anzumerken bleibt, dass die Aufgaben von „BaselArea.swiss“ im Rahmen des entsprechenden
Leistungsvertrags in der jeweiligen Leistungsperiode festgelegt, überprüft und gegebenenfalls an-
gepasst werden. Dies ist nicht Thema der Vorlage zur Teilrevision des Wirtschaftsförderungsges-
etzes und wird nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts erläutert.*

Die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds, welcher bislang eine grosse Flexibilität und ein
zeitnahes agieren ermöglichte, wird als besonders gravierend und inakzeptabel erachtet. Diese
auch von der FDP.Die Liberalen seinerzeit mitgetragene politische Errungenschaft dürfe nicht auf-
grund einer Empfehlung aus der Finanzkommission geopfert werden.

Dasselbe gilt für die Aufhebung der Wirtschaftsförderungskommission, welche bislang dank des
Fonds Impulse setzen und zeitnah reagieren konnte. Mit der Kommission stehe dem Regierung-
rat ein ausgewogen besetztes Entscheidungsgremium zur Seite, dass seine Sichtweise einbringen
und Entscheide entpolitisieren kann.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentare zu den Kapiteln 13.2.2. und 13.2.3.

Die **SVP Baselland** stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Die Konzentration der Massnahmen auf
die generelle Verbesserung des Wirtschaftsstandorts ist Ausdruck einer liberalen Grundordnung
der Wirtschaft. Diese Stossrichtung entspricht der Politik der SVP Baselland, jedoch mit folgendem
Vorbehalt:

Die Ziele und Massnahmen des Gesetzesentwurfes können nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn
die Grundvoraussetzungen, nämlich die Gewährung von optimalen Rahmenbedingungen erfüllt
sind (attraktives steuerliches Umfeld, funktionierende und bedarfsgerechte Infrastruktur, bürger-
freundliche, pragmatische Verwaltung mit raschen, berechenbaren Entscheidungswegen, Verfüg-
barkeit von qualifiziertem Personal, Verfügbarkeit von erschlossenen Arealen). Bei den meisten
der genannten wesentlichen Voraussetzungen für wirtschaftliche Prosperität habe der Kanton Ba-
sel-Landschaft in den vergangenen Jahren deutlich an Terrain eingebüsst. Nebst des in der Vorlage
aufgezeigten Nachteils der Steuerbelastung betrifft dies insbesondere auch die Infrastruktur, wofür
die Sanierung des Schänzli-Tunnels ein Beispiel liefere. Vergleichbar sei auch die Entwicklung der
Arbeitskultur der kantonalen Verwaltung. Die SVP Baselland erwartet vom Regierungsrat, dass
Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen entschieden und mit dem notwendigen
politischen Gestaltungswillen anhand genommen werden sollen und nicht durch Aktivitäten auf der
Basis des Standortförderungsgesetzes ersetzt werden. Zudem erwartet die SVP Basel-Landschaft
von der Dienststelle Standortförderung Baselland bei der Umsetzung ihrer Arbeit eine auf die rea-
len Bedürfnisse der Unternehmen bezogene Arbeit.

Die SVP Baselland moniert den fehlenden Einbezug der Gemeinden sowie Erläuterungen zur Zu-
sammenarbeit. Koordinationsbedarf bestehe zweifellos bei der neu in das Gesetz aufgenommenen
Arealentwicklung. Dieser Themenbereich müsse reflektiert und dargelegt werden, wie die Zusam-
menarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Standortförderung umgesetzt werden
soll.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.5. und Kommentare zu den Kapiteln 13.2.6. und 13.2.8.*

Die SVP Baselland erklärt sich mit dem Verzicht auf einzelbetriebliche Massnahmen einverstanden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Finanzierung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Public Corporate Governance ist die Abschaffung der Wirtschaftsförderungskommission folgerichtig. Aufgaben und Kompetenzen der in § 8b des Entwurfs vorgesehenen Arbeitsgruppe seien jedoch unklar und zu wenig ausgereift.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Die Straffung des Massnahmenkatalogs im Sinne von § 2 wird ausdrücklich begrüsst. Es sei richtig, dass Massnahmen, die in spezifischen Gesetzen Grundlagen haben, nicht zusätzlich aufzuführen, wie dies insbesondere bei § 2 lit. e der Fall wäre.

Ausdrücklich begrüsst wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Arealentwicklung, wobei auf die vorstehend erwähnte notwendige Koordination mit den Gemeinden hingewiesen wird. Es sei zu überlegen, ob im Einzelfall Möglichkeiten geschaffen werden sollen, um Beiträge an Gemeinden bei der Arealentwicklung zu leisten, sofern diese von besonderem Interesse für den Kanton sind und die Aufwendungen der Gemeinden dafür hoch sind oder aus kommunaler Optik als unzumutbar erscheinen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.5. und Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Hinsichtlich des § 8b bestehe ein Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf.

Die **grünliberale Partei Basel-Landschaft (glp BL)** ist im Wesentlichen mit dem Gesetzesentwurf einverstanden. Die Straffung und Fokussierung auf das Wesentliche erscheinen ebenso sinnvoll wie die Verschiebung von themenfremden Bestimmungen in dafür besser geeignete Gesetze (z.B. Schaffung neuer Lehrstellen, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Die Inhalte und Bezeichnungen im Zweckartikel sollten überdacht und dieser gegebenenfalls neu gegliedert werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.1.*

Weiter sei die unter e) in § 3a definierte Möglichkeit, Förderpreise zu vergeben zu streichen. Diese erzielen wenig nachhaltige Wirkung und erfordern hohe personelle Ressourcen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Diese Bestimmung lieferte die gesetzliche Grundlage für den ehemaligen Innovationspreis beider Basel und heute insbesondere für die Teilnahme am SVC Unternehmerpreis Nordwestschweiz. Die Organisation erfolgt durch den Swiss Venture Club – die personellen Ressourcen für den Kanton sind daher vertretbar. Die Bestimmung kann aber auch die gesetzliche Legitimation für weitere, neue Auszeichnungen sein und sollte daher auch im revidierten Standortförderungsgesetz übernommen werden.

Die glp BL regt die Festlegung einer kleinen ständigen Arbeitsgruppe an, die je nach Thema um einige wenige Experten ergänzt werden kann.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Hinsichtlich der §§ 1 und 3a bestehe ein Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf.

1.2. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

Der **Arbeitgeberverband Basel** kommt zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf zur Teilrevisi- on des Wirtschaftsförderungsgesetzes in wichtigen Punkten nicht zu genügen vermag und ein Ri- siko für das Weiterbestehen der kantonalen Wirtschaftsförderung darstellt.

Im Einklang mit der FDP. Die Liberalen beantragt der Verband eine Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat.

Die Fokussierung auf die Erhaltung und Optimierung von Rahmenbedingungen sei zwar nachvollziehbar. Kritik erfolgt hinsichtlich der fehlenden Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie die fehlende Definition der Rolle der Gemeinden. Ebenso werden klare Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsvertretern und anderen in der Wirtschaftsförderung aktiven Gremien und Organisation, wie beispielsweise BaselArea.swiss vermisst. Kritisiert wird ferner die Konzentration der Wirtschaftsförderungsaktivitäten in der Verwaltung.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentare zu den Kapiteln 13.2.7. und 13.2.8.*

Anzumerken bleibt auch hier, dass die Aufgaben von „BaselArea.swiss“ im Rahmen des entsprechenden Leistungsvertrags in der jeweiligen Leistungsperiode festgelegt, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies ist nicht Thema der Vorlage zur Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes und wird nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts näher beleuchtet.

Die Aufhebung der Wirtschaftsförderungskommission lehnt der Arbeitgeberverband Basel ab. Es müsse vielmehr geprüft werden, wie künftig die Sichtweise der Gemeinden eingebracht werden kann.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Ebenso abgelehnt wird die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds. Die bestehenden Mittel im Fonds würden ein flexibles Handeln erlauben und verhindern, dass Entscheide und Aktivitäten durch langwierige Kreditanträge im „normalen“ parlamentarischen Prozess verzögert und hinausgeschoben werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Die Streichung der Massnahme „Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sei in Zeiten des Fachkräftemangels nicht nachvollziehbar. Zwar seien die Unternehmen primär in der Pflicht, jedoch könne die gewünschte und notwendige Steigerung der Frauenerwerbsquote nur erreicht werden, wenn die dafür unerlässlichen Rahmenbedingungen auch von staatlicher Seite gewährleistet werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.5.*

Der **Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL)** begrüsst die Absicht des Regierungsrates, die Rahmenbedingungen zur Erhaltung und Optimierung der kantonalen Wirtschafts- und Standortpolitik zu verbessern.

Einige Punkte der Vorlage können aber nicht gut geheissen werden:

Der GBBL lehnt die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds ab. Er ist der Auffassung, dass der Fonds sehr wohl seinen Anspruch auf Bestand hat. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons kann sich der GBBL schlecht vorstellen, dass Gelder zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen aus dem laufenden Budget gesprochen werden. Anstelle einer Fondsauflösung sollte dieser aufgewertet werden, indem beispielsweise die Förderung von Familie und Beruf nicht gestrichen, sondern intensiviert wird. Die Streichung von § 2 lit. e lehnt der GBBL grundsätzlich ab.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und Kommentare zu den Kapiteln 13.2.2. und 13.2.5.*

Ebenso spricht sich der GBBL gegen die Aufhebung der Gewährung einfacher Bürgschaften durch den Kanton aus. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso gerade einzelbetriebliche oder betriebsübergreifende Projekte, welche zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer Firma oder einer Branche führen, nicht mehr finanziell unterstützt werden sollen. Dies sei ein Nachteil für die KMU Betriebe. Zudem können grosse Firmen Projekte zur Förderung ihrer Standortqualität von eigenen Geldern finanzieren.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.4.*

Anzumerken bleibt, dass Projekte und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes führen auch in Zukunft unterstützt werden können. Auch profitieren KMU weiterhin von den Dienstleistungen der Bürgschaftsgenossenschaft BG Mitte, welche durch die kantonale Standortförderung mittels eines Leistungsvertrages unterstützt wird.

Der GBBL ist Befürworter der Wirtschaftsförderungskommission. Dass die finanziellen Entscheidungen, betreffend Wirtschaftsförderung, zukünftig durch den Landrat und den Regierungsrat gefällt werden, sei problematisch. Werden relativ oft etwas willkürliche Entscheidungen getroffen, betreffe dies politische Willensbekundungen. Die Wirtschaftsförderungskommission habe den Fokus hingegen einzig auf den Bereich der Wirtschafts- und Standortförderung gesetzt.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Der GBBL beantragt die Beibehaltung von § 2 Abs. 1 lit. e.

Die **Handelskammer beider Basel (HKBB)** zeigt Verständnis für die Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes, verlangt jedoch Konkretisierungen im Gesetz, um unter anderem Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die HKBB fordert insbesondere eine finanzielle Auslegeordnung die darlegt, dass die bisherigen über den Wirtschaftsförderungsfonds alimentierten Projekte auch in Zukunft im ordentlichen Budget der Direktionen oder der Standortförderung eingestellt werden. Sie fordert eine finanzielle Auslegeordnung zum Budget der Standortförderung. Weiter sei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten: Die Standortförderung solle nur dann selber aktiv werden, wenn private Institutionen Aufgaben nicht übernehmen (Doppelspurigkeiten).

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und 10 (inkl. Anhang) sowie Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Nebst den im Wirtschaftsförderungsfonds (Profitcenter P2217) budgetierten Beiträgen für bisherige und zukünftige Standortförderungsmassnahmen hat der Regierungsrat in Anlehnung an seine Finanzstrategie im Rahmen der LRV 2015-331 über die „Standortförderung Baselland; Änderung Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz“ festgehalten, dass ab dem Budget 2018 eine Jahrest tranche von CHF 1 Mio. ins ordentliche Budget der Standortförderung (Profitcenter P2215) übernommen werden soll

Die Handelskammer fordert des Weiteren eine explizite gesetzliche Verankerung von Public Private Partnerships (PPP). Die Finanzierung der von seitens der Handelskammer betroffenen Projekte (Logistikcluster Region Basel, Life Sciences Cluster, Jugendelektronik + Technik Zentrum Regio Basel, tunBasel) müsse auch in Zukunft sichergestellt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und 10 (inkl. Anhang) sowie Kommentare zu den Kapiteln 13.2.2. und 13.2.7.*

Hinsichtlich der geplanten Aufhebung der Wirtschaftsförderungskommission regt die HKBB die Einsetzung einer institutionalisierten Arbeitsgruppe anstelle einer ad-hoc Arbeitsgruppe an, in welcher sie ebenfalls vertreten ist.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Die HKBB ist der Ansicht, dass viele für die Standortwahl relevante Bereiche nicht allein durch die Standortförderung beeinflusst werden können. Eine Wirtschaftspolitik müsse deshalb von Behörden, Politik und Wirtschaft (u.a. von Verbänden) gemeinsam getragen werden. Die Handelskammer erachtet es als nicht notwendig, dass die Wirtschafts- bzw. Standortförderung Wirtschaftspolitik macht.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentare zu den Kapitel 13.2.7. und 13.2.8.*

Es ist unbestritten, dass die Wirtschafts- respektive Standortförderung eine Querschnitts- und Verbundsaufgaben ist, die von allen in diesem Bereich involvierten Akteuren – insbesondere dem Kanton, den Gemeinden, den Wirtschaftsverbände sowie weiteren Institutionen und Organisationen - gemeinsam getragen werden soll und muss.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden regt die HKBB an, im Bereich der Bestandespflege bestehende Netzwerke (u.a. die Netzwerke der Verbände) zu nutzen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.4. und Kommentar zu Kapitel 13.2.7.*

Schliesslich sollten die Zuständigkeiten der „BaselArea.swiss“ und der Standortförderung des Kantons Basel-Landschaft gesetzlich geregelt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die konkreten Aufgaben der „BaselArea.swiss“ sind im entsprechenden Leistungsvertrag festgelegt und werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine gesetzliche Verankerung der Zuständigkeiten ist weder sinnvoll noch notwendig.

Hinsichtlich der §§ 1; 3a; 8b und 11 bestehe ein Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf.

Die **Wirtschaftskammer Baselland (WIKa)** lehnt die Vorlage dezidiert ab.

In ihrer ausführlichen Vernehmlassungsantwort blickt sie auf die Entwicklungen der kantonalen Wirtschaftsförderung der vergangenen Jahre zurück – namentlich auf die Wirtschaftsoffensive und deren Resultate - und setzt sich umfassend mit den Stärken / Schwächen des kantonalen Wirtschaftsstandorts und der kantonalen Wirtschaftsförderung auseinander.

Weiter formuliert sie die aus ihrer Sicht künftigen Anforderungen sowie drei konkrete Forderungen an die kantonale Standortförderung.

Die Wirtschaftskammer ist der Ansicht, dass die Baselbieter Wirtschaftsförderung keine Resultate vorzuweisen hat: Ansiedlungen seien kaum gelungen, die Arealentwicklung stehe auf Stillstand und die Bestandespflege sei nur wenig wahrnehmbar. Eine funktionierende Bestandespflege und Standortpromotion sowie eine effektive Arealentwicklung seien aber essenziell für eine wirkungsvolle Wirtschaftsförderung.

Die kantonale Standortförderung brauche einen wahrnehmbaren „one stop shop“ als Anlaufstelle und im Bereich der Bestandespflege sollte eine engere Zusammenarbeit mit den Verbänden angestrebt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Das Konzept eines „one stop shops“ wurde im Rahmen des Projekts Wirtschaftsoffensive weiter entwickelt und mit Errichtung des „Welcome Desk“ umgesetzt. Mit Start der neuen Standortförderungsorganisation am 1.1.2016 wurde auch die seit 1.3.2007 bestehende „KMUinfo – Anlaufstelle für Klein- und Mittelunternehmen“ in den „Welcome Desk“ der Standortförderung Baselland integriert. Damit hat der „Welcome Desk“ die Funktion eines „one stop shops“ übernommen und ist die zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für Fragen und Anliegen in allen Bereichen der Wirtschafts- und Standortförderung. Die Standortförderung Baselland operiert überdirektional und bietet Unterstützung bei Ansiedlungen, Gründungen, Wirtschafts- und Standortfragen und ermöglicht gemeinsam mit ihren Partnern und ihrem Netzwerk eine umfassende Betreuung der Antragsteller.

Des Weiteren wird das Fehlen einer strategischen Stossrichtung für die Wirtschaftsförderung sowie das Setzen konkreter Schwerpunkte in der Umsetzungsplanung moniert.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.1.

Der gemeinsame Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft liefert die Grundlage für die Formulierung konkreter Massnahmen im Bereich der Standortförderungs politik, welche der Regierungsrat im Rahmen seines Jahres- und Legislaturprogramms festlegt.

Schliesslich sei auch der Leistungsausweis der „BaselArea.swiss“ ungenügend. Es bleibe unklar, wie die Standortpromotion in Zukunft aufgestellt werde und weshalb der Regierungsrat an diesem Setting festhalten wolle. Die Wirtschaftskammer regt an, Alternativen zu prüfen, gegebenenfalls mittels eines Ideenwettbewerbs. Der Kanton Aargau wirke heute beispielsweise ohne „Area“ und arbeite direkt mit der S-GE zusammen. Zudem könnten die beiden Gründerzentren mit ihrem Know-how Unterstützung bieten wenn es darum geht, weitere Businesscenters für Ansiedlungswillige im Baselbiet bereit zu stellen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Thematik rund um die Innovations- und Standortpromotionsorganisation „BaselArea.swiss“ ist nicht Gegenstand der Vorlage zur Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes und wird deshalb auch nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts näher erläutert.

Der Stellenwert und die wichtige wirtschafts- und Standortpolitische Bedeutung der beiden Gründerzentren ist unbestritten. Der Kanton pflegt deshalb eine langjährige und intensive Zusammen-

arbeit mit den beiden Business Parcs. Dabei profitiert er auch vom Know-how der beiden Gründerzentren.

Die Wirtschaftskammer hält zudem die vorgesehene Konzentration der Wirtschaftsförderungsanstrengungen in der Verwaltung für nicht zielführend sondern im Gegenteil für kontraproduktiv: Standortförderung sei stets eine Verbundsaufgabe und verlange den Einbezug aller relevanten Partner. Die Zusammenarbeit, Schnittstellen, und konkreten Aufgaben des Kantons und weiteren für die Standortförderung relevanten Akteuren müsse klar geregelt werden. Insbesondere fehle der Einbezug der Gemeinden, namentlich auch in der Arealentwicklung. Darüber hinaus seien insbesondere für Private Public Partnerships standardisierte Grundlagen zu schaffen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *vgl. Kommentare zu den Kapiteln 13.2.7. und 13.2.8.*

Die heutige Organisationsstruktur der kantonalen Wirtschaftsförderung werde den Anforderungen nicht gerecht. Die Wirtschaftskammer fordert eine Auslagerung der Standortförderung aus der Verwaltung, ähnlich dem Modell des Kantons Luzern (PPP-Struktur).

Stellungnahme des Regierungsrates:

Im Rahmen der Überführung des Projekts „Wirtschaftsoffensive“ in den ordentlichen Verwaltungsbetrieb haben Regierungsrat und Landrat verschiedene Modelle für die zukünftige Organisationsstruktur der kantonalen Standortförderung geprüft und der heutigen Organisationsform „Standortförderung Baselland“ im Rahmen der Beschlussfassung zur [LRV 2015/331](#) zugestimmt.

Die Wirtschaftskammer spricht sich klar gegen die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds sowie der Wirtschaftsförderungskommission aus. Beides seien wichtige Errungenschaften aus der Vergangenheit, die es beizubehalten gelte. Weiter sei unklar ob, und in welchem Umfang künftig Wirtschaftsförderungs-Massnahmen noch finanziert würden. Die Rolle der Wirtschaftsförderungskommission müsse vielmehr gestärkt werden, indem deren Zusammensetzung angepasst und die Entscheid-Kompetenzen rund um den Fonds und um den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen erweitert werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und 10 sowie Kommentare zu den Kapiteln 13.2.2., 13.2.3. und 13.2.7.*

Der Verschiebung der Berufsbildungsmassnahmen aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz in das Bildungsgesetz steht die Wirtschaftskammer kritisch gegenüber. Der Kanton vererbe so die Möglichkeit, sinnvolle Initiativen im Bereich des Fachkräftemangels zukünftig durch den Wirtschaftsförderungsfonds finanzieren zu können. Zudem seien in der Vergangenheit Berufsbildungsthemen marginalisiert und auch immer wieder Mittel von der Berufsbildung in andere Bildungsbereiche abgezogen worden. Diese Massnahme müsse aus Sicht der Wirtschaftskammer vom Landrat nochmals kritisch hinterfragt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 11*

Als weiteren Kritikpunkt wird die Analyse zur Standortqualität in Kapitel 4 der Vorlage genannt: Das Zahlenmaterial fokussiere sich zu stark auf die Region was dazu führe, dass die eigene Standortqualität besser dargestellt werde als sie in eigentlich sei. Kapitel 6.3 der Vorlage suggeriere zudem, dass der Kanton Basel-Landschaft den Wettbewerb mit seinem Nachbarkanton Basel-Stadt scheue.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Abschnitt zur Standortqualität in Kapitel 4 wurde bewusst kurz gehalten, da im Rahmen dieser Vorlage keine ausführliche Analyse der Standortqualität im Vordergrund steht. Für eine umfassende Analyse wird auf den gemeinsamen Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 28. Juni 2016 ([LRV 2016-2018](#)) hingewiesen.

Die Standortqualität des Kantons wird nicht besser dargestellt als sie ist, wie die Analysen der BAK Economics¹, Credit Suisse² und der UBS³ zeigen. Dass das BIP pro Kopf im Kanton Basel-Landschaft deutlich unter dem baselstädtischen Wert liegt ist eine bekannte und korrekte Tatsache und aufgrund der paar wenigen Pharmaunternehmen im Stadt-Kanton wenig überraschend. Aus Sicht des Regierungsrates ist dies unter anderem wegen der genannten Sonderfälle kein guter Indikator, um damit eine strukturelle Schwäche für den Kanton abzuleiten.

Es ist richtig, dass sich einige Kennzahlen nicht alleine auf den Kanton Basel-Landschaft beziehen, sondern auf die Region Basel insgesamt. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine kantonale Betrachtung von einigen wirtschaftlichen Kennzahlen zu eng ist und in der Folge womöglich auch zu falschen wirtschaftspolitischen Schlüssen führen kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt existierten gemeinsame (kantonsübergreifende) und eigene (kantonale) Aktivitäten im Bereich der Standortförderung. Bei jeder Aktivität wurde geprüft, ob der gemeinsame oder der eigene Weg zielführender ist. Dieser Strauss von Aktivitäten ist dynamisch und die optimalen Umsetzungsstrukturen und -organisationen werden regelmässig hinterfragt und allenfalls angepasst.

Der Grund für die teilweise intensive Zusammenarbeit, insbesondere mit Basel-Stadt, ist nicht die Scheu vor Wettbewerb, sondern die Überzeugung, dass die Kooperation in bestimmten standortpolitischen Betätigungsfeldern für die Unternehmen in Baselland und für den Kanton als Ganzes besser ist, als der Alleingang.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sollten sich auf ein Zielbild für ein Standortprofil konzentrieren, das im Wettbewerb mit anderen Kantonen bestehen kann. Daraus liessen sich dann die konkreten Forderungen an die Politik ableiten.

Um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu erhöhen müssten sich die zeitnahen Anstrengungen der kantonalen Standortförderung insbesondere auf drei Kernthemen fokussieren:

- Gestaltung eines attraktiven Standortprofils mittels Steueranpassungen oder „Landing-Packages“.
- Areale an erstklassiger Lage sollen raschmöglichst eigentumsrechtlich gesichert und genügend erschlossen werden.
- Einholen und Nutzen des Potentials in der Unternehmensentwicklung hiesiger Unternehmen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Wirtschaftskammer und fokussiert die Aktivitäten der kantonalen Standortförderung insbesondere auch auf die oben genannten drei Kernthemen.

Die Wirtschaftskammer lehnt die Überführung von § 2 Abs. 1 lit. d ins Bildungsgesetz ab.

1.3. Gemeinden

Der **VBLG** kritisiert die fehlenden Regelungen für die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie die Rolle der Gemeinden im Bereich der Standortförderung. Ebenso fehlen im Gesetz Regelungen für eine regionale Wirtschaftsförderung. Die im Gesetz vorgesehene Beratungs- und Koordinationsstelle müsse ferner auch den Gemeinden zur Verfügung stehen.

¹ Vgl. Gemeinsamer Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Abbildung Seite 10 „Standortfaktoren, BAK Economics“: http://www.economy-bl.ch/fileadmin/redaktion/documents/Wirtschaftsbericht_BS_BL_final.pdf

² Vgl. Credit Suisse Standortqualität: Die Steuervorlage 17 wird den Standortwettbewerb intensivieren, Abbildung S. 4: <http://publications.credit-suisse.com/tasks/render/file/index.cfm?fileid=8FFA6682-F2AA-53A2-7C52E510596630DD>

³ Vgl. UBS – Kantonaler Wettbewerbsindikator 2016, Abbildung Seite 16: https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/baug/irl/plus-dam/documents/lehveranstaltungen/msc/regional-economics/Wettbewerbsf%C3%A4higkeit_Kantone_UBS2016.pdf

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.8.*

Weiter sollten Beiträge für Arealentwicklungen in den Gemeinden vorgesehen werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.5 und Kommentar zu Kapitel 13.2.6.*

Die im Gesetz formulierten Ziele seien sehr generell gehalten. Es fehlen Angaben zu konkreten Massnahmen zur Förderung der Standortqualität ebenso wie die Definition von über die strategischen Zielsetzungen der kantonalen Standortpolitik hinausgehenden Zielen. Weiter sollte aufgezeigt werden, welche wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen geschaffen, und wie Ansiedlungen gefördert werden sollen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.1.*

Anzumerken bleibt, dass der gemeinsame Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Grundlage für die Formulierung konkreter Massnahmen im Bereich der Standortförderungs politik liefert, welche der Regierungsrat im Rahmen seines Jahres- und Legislaturprogramms festlegt.

Der VBLG ist überzeugt, dass die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds keinesfalls rasch erfolgen müsse und verweist auf die entsprechenden Übergangsregelungen des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Er kritisiert, dass in der Vorlage keine Angaben gemacht werden, in welchem Umfang und wofür künftig Mittel für die Wirtschafts- bzw. Standortförderung zur Verfügung stehen sollen. Dies sei nachzuholen und in der definitiven Vorlage aufzuzeigen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und 10 (inkl. Anhang) sowie Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Der VBLG stellt fest, dass das Instrument der Bürgschaften, welche durch den Bund abgesichert werden (BG Mitte), in der Praxis genügt, um im Bedarfsfall einzelne Betriebe zu unterstützen und für solche Fälle keine Massnahmen des Kantons erforderlich sind. Es sei nachvollziehbar, dass der Kanton selbst deshalb künftig auf einzelbetriebliche Massnahmen in Form von Finanzierungsbeiträgen und Bürgschaften verzichten wolle.

Der VBLG ist gegen die Aufhebung von § 2 lit. e, weil die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht durch das FEB-Gesetz ersetzt werde.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.5.*

Der VBLG regt an, die Aufhebung der Wirtschaftsförderungskommission zu überdenken. Allenfalls sei eine Überprüfung von deren Zusammensetzung vorzunehmen. Er beantragt eine angemessene Vertretung der Gemeinden/Regionen in der Kommission.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

Letztlich weist der VBLG in seiner Vernehmlassungsantwort darauf hin, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2001 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands- Vernehmlassungen gefasst haben: *"Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."*

Hinsichtlich der §§ 3b, 5, 7, 8 und 10 bestehe ein Anpassungs- bzw. Klärungsbedarf. Der VBLG beantragt die Beibehaltung von § 2 Abs. 1 lit. e.

65 Gemeinden haben sich im Vernehmlassungsverfahren nicht geäussert, was gemäss Hinweis des VBLG ebenfalls als Unterstützung der Stellungnahme des VBLG zu werten ist.

Die nachfolgenden Gemeinden schliessen sich ausdrücklich der Stellungnahme des VBLG an, drei davon haben zusätzliche Bemerkungen (*) angebracht:

Arisdorf	Brislach	Ormingen
Allschwil (*)	Ettingen	Reinach (*)
Arlesheim (*)	Hölstein	Schönenbuch

Bennwil	Känerkinden	Therwil
Biel-Benken	Lausen	Waldenburg
Bretzwil	Nenzlingen	Wintersingen

Die Gemeinde **Allschwil** schliesst sich der Stellungnahme des Gemeindeverbandes grundsätzlich an. Sie begrüsst die gesetzliche Verankerung der Arealentwicklung in § 2 lit. g ausdrücklich. Für die Gemeinde Allschwil mit ihren Entwicklungsgebieten „Bachgraben (Basel-Link)“ und dem Gewerbegebiet „Binnerstrasse“ sei diese von zentraler Bedeutung.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass gesetzlich verankert werden sollte, dass die Arealentwicklung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden / Regionen zu erfolgen hat.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.5. und Kommentar zu Kapitel 13.2.6.*

Die Gemeinde **Arlesheim** schliesst sich der Stellungnahme des Gemeindeverbandes im Grundsatz an. Sie befürwortet die Namensänderung von Wirtschafts- zu Standortförderung ebenso wie die Aufhebung der einzelbetrieblichen finanziellen Zuschüsse und Gewährung einfacher Bürgschaften durch den Kanton.

Die Vorlage erwecke aber den Eindruck, die Wirtschaftsförderungsaktivitäten ohne die übrigen Akteure innerhalb der Verwaltung konzentrieren zu wollen. Im Gesetzesentwurf fehlen die Schnittstellen mit den Gemeinden, den Vertretern der Wirtschaft oder weiteren in der Standortförderung aktiven Institutionen und Organisationen. Die Standortförderung sei als „Verbundlösung“ aufzugleisen. Weiter gehe aus der Vorlage nicht klar hervor, welche Rolle der „BaselArea.swiss“ zukünftig eingeräumt werde.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentare zu den Kapiteln 13.2.7., 13.2.8., Kapitel 8.5. und Kommentar zu Kapitel 13.2.6.*

Anzumerken bleibt auch hier, dass die Aufgaben von „BaselArea.swiss“ im Rahmen des entsprechenden Leistungsvertrags in der jeweiligen Leistungsperiode festgelegt, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies ist nicht Thema der Vorlage zur Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes und wird nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts näher beleuchtet.

Aus Sicht der Gemeinde werde der Bestandespflege zu wenig Raum eingeräumt.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.4.*

Im Bereich der Arealentwicklung ist unklar, wo die Zuständigkeiten geregelt sind, was deren Hauptaufgaben sind, welche Rolle die Gemeinden spielen und wie die Finanzierung dieses Vorhabens organisiert ist.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 8.5. und Kommentar zu Kapitel 13.2.6.*

Die Gemeinde **Reinach** schliesst sich den Stellungnahmen des Gemeindeverbandes und des Business Parc Reinach an.

Die Gemeinden Arboldswil, Bubendorf und Binningen haben jeweils eine eigene Stellungnahme formuliert:

Die Gemeinde **Arboldswil** schliesst sich der Stellungnahme des VBLG nicht an. Aus Sicht des Gemeinderates ist es nachvollziehbar, dass im Zuge der beabsichtigten Teilrevision des Gesetzes selbiges an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird. Im Gegensatz zur Auffassung des VBLG ist die Gemeinde mit der Vorlage einverstanden und begrüsst deren Stossrichtung. Namentlich müsse die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Kanton und Gemeinden in der Realität gut stattfinden – weniger Wichtig seien hier entsprechende formell-rechtliche Bestimmungen. Es wird wahrgenommen, dass seit der Reorganisation und Zusammenfassung der Dienste an einer kantonalen Verwaltungsstätte die kantonale Standortförderung mit neuem Schwung und guten Ergebnissen unterwegs sei. Der Gemeinderat hat demzufolge keine Änderungsbegehren. Sollten Anträge des VBLG oder anderer Gemeinden ins Gesetz einfließen sei darauf zu achten, dass stets und nur von Gemeinden und nicht von Gemeinden/Regionen gesprochen werde – Letzterem sei mit

den Nichteintreten auf den Entwurf zu einem Gemeinderegionengesetz der legislatorische Riegel geschoben worden.

Die Gemeinde **Bubendorf** nimmt in ihrer Vernehmlassungsantwort eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Analyse-Teil der Vorlage vor. Sie stellt fest, dass die Stärken und Schwächen des Kantons aufgezeigt werden, aber keine konkreten Massnahmen im Gesetz verankert worden sind, wie beispielsweise die Steigerung der Verfügbarkeit von hochqualifizierten Arbeitskräften oder spezifische Massnahmen zur Steigerung der IT-Kompetenzen.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kapitel 11.2 und Kommentar zu Kapitel 13.2.1.

Der gemeinsame Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft liefert die Grundlage für die Formulierung konkreter Massnahmen im Bereich der Standortförderungs politik, welche der Regierungsrat im Rahmen seines Jahres- und Legislaturprogramms festlegt. Das Gesetz kann und soll keine Sammlung namentlich genannter, konkreter Massnahmen sein. Diese hängen nicht zuletzt vom jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Umfeld ab, weshalb im Gesetz eine offene, nicht abschliessende Formulierung für Standortförderungsmassnahmen gewählt wurde. Die gesetzlichen Grundlagen zur Unterstützung solcher Projekte finden sich in den Paragraphen § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 lit. a..

Zur „Fragmentierung des Raums“ fordert die Gemeinde die Festlegung konkreter Massnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Standortförderung. Dasselbe gelte für die Gemeinden, welche nicht nur einzeln einzubeziehen, sondern die Regionen müssten bewusst als Standorte gestärkt werden. Die Analyse erwähne die Schlüsselbranchen. Hier fehle eine Analyse des Risikos durch mangelnde Diversifikation und eine geeignete Strategie dafür.

Stellungnahme des Regierungsrates siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.8.

Die Standortförderung ist eine Verbundsaufgabe zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden und erfolgt somit auf verschiedenen politischen Ebenen (vgl. § 1 Abs. 1; § 3b, § 4). Der Regierungsrat sieht eine innerkantonale Regionalpolitik nicht als eigentliche Aufgabe des Kantons. Letzterer gibt weder für einzelne Gemeinden noch für Gemeindeverbände (Regionen; Talschaften) standortpolitische Entwicklungsstrategien vor. Das Gesetz sieht jedoch explizit die Möglichkeit für Kooperationen und gemeinsame Projekte mit dem Bund, anderen Kantonen und Regionen sowie den Gemeinden vor.

Begrüsst werden die Konzentration der Kompetenzen und der Aktivitäten bei der Standortförderung, ebenso wie die Betonung der Wichtigkeit der Bestandespflege.

Die Gemeinde steht der Fondsauflösung mit Skepsis gegenüber und sieht auch keine Notwendigkeit zur Auflösung der Wirtschaftsförderungskommission. Bei letzterer seien die Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung zu überprüfen.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentare zu den Kapitel 13.2.2. und 13.2.3.

Im Weiteren schliesst sich die Gemeinde Bubendorf der Stellungnahme des VBLG an.

Die Gemeinde **Binningen** befürwortet die Revision hinsichtlich der neuen Struktur, der offeneren Formulierungen, der Verschlankungen und der Fokussierung.

Sie lehnt die Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds sowie der Wirtschaftsförderungskommission ab. Die Wirtschaftsförderungskommission stelle eine ausgewogene und politisch unabhängige Entscheidung bei den Massnahmenfinanzierungen sicher. Die neue Lösung würde dem für die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zuständigen Regierungsrat die alleinige Entscheidungskompetenz einräumen. Mit der neuen Finanzierungslösung würde die Wirtschaftsförderung dem politischen Gesamtbudgetprozess unterliegen, was die Gefahr mit sich bringt, dass ein unvorhergesehenes Handeln erschwert wird, die Unabhängigkeit verloren geht und der jährlich verfügbare Betrag, abhängig vom Gesamthaushalt des Kantons, die Möglichkeiten einschränken kann.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentare zu den Kapitel 13.2.2. und 13.2.3.

Der Gemeinderat moniert ferner die fehlenden Regelungen betreffend der Einflussnahme und Beteiligungen der Gemeinden am Prozess der Standortförderung. Weiter soll der Einbezug der Gemeinden bei der Massnahmenumsetzung von Wirtschaftsförderungen gesetzlich stipuliert werden.
Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentare zu Kapitel 13.2.8.

1.4. Weitere interessierte Kreise

Der **Rechtsdienst des Regierungsrates (RRD)** und die **Landeskanzlei (LKA)** machen einzelne redaktionelle und rechtsetzungstechnische Hinweise, welche – soweit notwendig und sinnvoll – übernommen werden.

Die **Wirtschaftsförderungskommission** nimmt die Vorlage zur Kenntnis und verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme, was weder als Zustimmung noch als Ablehnung zu verstehen ist.

Die **Promotion Laufental** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie betont die Wichtigkeit der regionalen Anbindung der Promotion Laufental an die benachbarten Bezirke im Kanton Solothurn. Fast alle Projekte werden im Laufental Schwarzbubenland regional realisiert.

Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Standortförderung habe in der Vergangenheit sehr gut funktioniert. Sie habe Anfragen schnell und unbürokratisch aufgearbeitet und den Unternehmen fixfertige Lösungsvorschläge unterbreitet, welche zuvor mit den verschiedenen kantonalen Ämtern abgesprochen waren.

Die beantragte Streichung von § 2 lit. e „Familie und Beruf“ wird abgelehnt. Obschon die Thematik im FEB geregelt werde, sei diese ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaft und soll auch bei der Förderung durch öffentliche Mittel berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.5.

Die Promotion Laufental beantragt die Beibehaltung von § 2 Abs. 1 lit. e.

Der **Business Parc Reinach** begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Teilrevision, dass der Staat primär für optimale Rahmenbedingungen sorgen soll und es den Unternehmen obliegt, für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu sorgen (Grundwerte einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung) sowie die strategischen Zielsetzungen der kantonalen Standortförderungs politik (Kapitel 8.2). Folglich richtig sei die explizite Erwähnung der Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft in § 1 Abs. 2.

Die Stipulierung der Möglichkeiten von kantonalen Beiträgen an Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren neu auf Gesetzesstufe wird positiv zur Kenntnis genommen.

In der Vorlage werden im Bereich „Standortförderung“ und „Innovationsförderung“ insbesondere die „BaselArea.swiss“ sowie der „Switzerland Innovation Park Basel Area“ erwähnt. Die Fallzahlen zu den Neugründungen enthalten nur die statistischen Angaben von „BaselArea.swiss“. In diesem Zusammenhang wird ein Hinweis auf den Business Parc Reinach vermisst, welcher seinerseits einen nicht unwesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Gründung neuer Firmen, des Kantons leistet.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die wichtige wirtschafts- und standortpolitische Bedeutung des Business Parc für die kantonale und regionale Volkswirtschaft ist unbestritten. Würdigend anerkannt und bestätigt wurde der volkswirtschaftliche Stellenwert durch den Regierungsrat mittels der die jeweiligen Förderbeiträge befürwortenden Beschlussfassungen. Im Rahmen der Vorlage können nicht alle Förderprojekte im Detail aufgezeigt werden – dies würde den Umfang des Berichts sprengen. Der Regierungsrat hat jedoch in Anlehnung an die Vernehmlassungsantwort des Stiftungsrates eine Ergänzung in Kapitel 8.6. vorgenommen.

Der Business Parc setzt auf einen „All-Branchenansatz“. Auch der Kanton sollte inskünftig nicht nur auf die „Life Sciences“ setzen und seine Aktivitäten zu einseitig auf „BaselArea.swiss“ und den

„Switzerland Innovation Park Basel Area“ konzentrieren. Insbesondere sollte dies bei der Umsetzung des teilrevidierten Standortförderungsgesetzes Beachtung finden.

Der Business Parc erwartet auch in Zukunft eine Unterstützung seitens des Kantons an seine Strategien zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Business Parc.

Der Stiftungsrat ist mit der Auflösung des Fonds grundsätzlich einverstanden, wenn die bisherigen Ziele / Massnahmen wie in der Vorlage versprochen, auch weiterhin unterstützt werden, der Bewilligungsprozess nicht länger dauert, beschwerlicher oder verpolitisiert wird und Stabilität und Verlässlichkeit der Wirtschaftsförderungsmassnahmen gegeben sind; Verträge sollten deshalb für einen längeren Zeitraum als bisher gelten.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und 10 (inkl. Anhang) sowie Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Aus der Optik des **KMU Forums Baselland** entstehen durch die Teilrevision keine (Mehr-) Belastungen für KMU, weder in finanzieller noch in administrativer Hinsicht. KMU sind jedoch mittelbar über die aus der Standortförderung alimentierten Projekte positiv betroffen.

Das Forum hat 4 grundsätzliche Anmerkungen zur Vorlage:

1. Der mit der Initiative KMU-Entlastungsgesetz geforderte „one stop shop“ für einen erleichterten Zugang zu den Verwaltungsstellen ist bis heute noch ungenügend umgesetzt. Ebenso fehlen in der Vorlage konkrete Verbindlichkeiten rund um die Bestandespflege.
2. Die Zielsetzungen sollten konkretisiert werden. Ansonsten könne man auf das Gesetz verzichten.
3. Kritisiert wird die fehlende Regelung über die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie die Rolle wichtiger Organisationen und Institutionen im Bereich der Wirtschaftsförderung. Ein frühzeitiger Einbezug dieser Partner bei der Erarbeitung der Vorlage wäre wünschenswert gewesen.
4. Das Forum lehnt die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds ab.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kapitel 9 und Kommentare zu den Kapiteln 13.2.1., 13.2.2., 13.2.7. und 13.2.8.*

NR S. Leutenegger Oberholzer schlägt vor, die Möglichkeit der einzelbetrieblichen finanziellen Förderung und von Bürgschaften beizubehalten. Diese Instrumente können eine sinnvolle Interventionsmöglichkeit der Standortförderung bzw. –sicherung sein. Dies zeigten Erfahrungen in der Vergangenheit mit erfolgreichen Unternehmen im Kanton. Es wäre kurzfristig, sich dieser Möglichkeiten zu berauben.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

eNR H.R. Gysin lehnt die Aufhebung der finanziellen Förderung und der Bürgschaften ab. Wenn auch nicht explizit in den letzten Jahren, gab es rückblickend einige Beispiele für den erfolgreichen Erhalt von gefährdeten Arbeitsplätzen. Von einer totalen Streichung dieser Förderungsmassnahmen sei abzusehen.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.2.*

Weiter sei von einer Aufhebung der kantonalen Wirtschaftsförderungskommission abzusehen. Diese tripartit zusammen gesetzte Kommission existiere bereits seit der Einführung des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes. Einerseits würden die in dieser Kommission arbeitgeberseits vertretenen Wirtschaftsverbände, die Handelskammer beider Basel und die Wirtschaftskammer Baselland einen grossen Einsatz für die Bestandespflege der im Baselbiet ansässigen Unternehmen leisten. Andererseits leisten auch die in der Kommission vertretenen Arbeitnehmerverbände einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze. Deshalb dürfen diese die Baselbieter Sozialpartner repräsentierenden Institutionen künftig nicht ausgeschlossen werden. Zudem können im Bedarfsfall fachkundige Experten beigezogen werden, welche diese bei wichtigen Sachfragen oder Projekten der Standortförderung beraten. Es spreche nichts dagegen, die

bisherigen Aufgaben der Wirtschaftsförderungskommission im revidierten Gesetz neu zu definieren.

Stellungnahme des Regierungsrates: *siehe Kommentar zu Kapitel 13.2.3.*

2. Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Paragraf / Vernehmlassungsteilnehmer	Anliegen	Berücksichtigung
§ 1 Zweck		
Absender		
GLP Basel-Landschaft	Nur die beiden Absätze 1 und 2 sind Zweckbestimmungen, in Abs. 3 und 4 werden Grundsätze beschreiben. Es wird die Einführung eines neuen § 2 mit der Bezeichnung „Grundsätze“ für die Absätze 3 und 4 vorgeschlagen.	Paragraf 1 wurde überarbeitet und insbesondere ein neuer Absatz 2 formuliert.
CVP Basel-Landschaft § 1 Abs. 1	Ergänzung, dass nebst Gemeinden auch kantonale Wirtschaftsverbände bei der Entwicklung von Zielen für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft miteinzubeziehen sind.	Der Ergänzungsantrag wird umgesetzt.
Handelskammer beider Basel § 1 Abs. 2	Antrag auf Streichung des Begriffs „nachhaltig“, da unklar sei, was genau gemeint ist (ökologisch, ökonomisch, sozial?).	Streichungsantrag wird statt gegeben.
§ 2 Wirtschafts- und Standortpolitische Massnahmen		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
Wirtschaftskammer Baselland § 2 lit. d (aufgehoben)	Lehnt die Überführung der Bestimmung ins Bildungsgesetz ab.	An der Überführung von § 2 lit. d wird festgehalten. In Absprache mit der BKSD wird diese Massnahme künftig im Bildungsgesetz verankert.
SP Baselland, Grüne Baselland, Arbeitgeberverband Basel, Promotion Laufental, GBBL, VBLG + Gemeinden (ausser Arboldswil) § 2 lit. e (aufgehoben)	Lehnen die Aufhebung der Bestimmung ab.	An der Aufhebung von § 2 lit. e wird festgehalten. <i>Vgl. Kommentar zu 13.2.5.</i>

CVP Basel-Landschaft	Formulierung konkreter Grundsätze erwünscht. Zusätzlicher Absatz betreffend administrative Entlastung von KMU's. Explizite Nennung von Förderungen im Bereich der Innovationsförderung und der Neugründungen.	Es wurde eine Konkretisierung des Zweckartikels vorgenommen. Weiter sind Massnahmen zur administrativen Entlastung von Unternehmen explizit im KMU-Entlastungsgesetz und im entsprechenden Verfassungsartikel aufgeführt sowie auch im neuen Zweckartikel in Abs. 2 genannt. Die Innovations- und Neugründungsförderung ist in den §§ 1 Abs. 2 sowie unter 3a lit. d aufgeführt.
	§ 2 lit. g Ergänzung, dass Arealentwicklung gemeinsam mit den Gemeinden und Regionen abzustimmen ist. Allenfalls in § 1 aufzuführen.	Im Paragraphen sind neu nebst den Unternehmen auch die Standortgemeinden explizit erwähnt. <i>vgl. Kapitel 8.5.</i>
VBLG	§ 2 lit. g Ergänzung, dass Massnahmen zur Arealentwicklung gemeinsam mit den Gemeinden / Regionen zu treffen sind. Auch die Unterstützung von Unternehmen bei An-, Um- und Erweiterungsplänen soll nach Absprache mit den Gemeinden / Regionen erfolgen.	Im Paragraphen sind neu nebst den Unternehmen auch die Standortgemeinden explizit erwähnt. <i>vgl. Kapitel 8.5.</i>
Gemeinde Allschwil	§ 2 lit. g Die Zusammenarbeit mit Gemeinden soll gesetzlich verankert werden.	Im Paragraphen sind neu nebst den Unternehmen auch die Standortgemeinden explizit erwähnt. <i>Vgl. Kapitel 8.5.</i>
§ 3 Einzelbetriebliche Massnahmen (aufgehoben)		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
Gewerkschaftsbund Baselland, CVP, SP Baselland, NR S. Leutenegger Oberholzer eNR H.R. Gysin	Lehnen die Aufhebung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen ab.	An der Aufhebung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen wird festgehalten. Der Paragraph wird aufgehoben. <i>Vgl. Kommentar zu 13.2.4.</i>
§ 3a Weitere Massnahmen		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
GLP Basel-Landschaft	Antrag auf Streichung des Passus, da es genügend	Die Bestimmung war Grundlage für den damaligen Innovations-

§ 3a Abs. 1 lit. e“	Preise in der Region gibt und die Vergabe von Förderpreisen personelle Ressourcen erfordert.	preis beider Basel und liefert die Grundlage für eine Teilnahme am SVC Unternehmerpreis Nordwestschweiz. Schliesslich kann die Bestimmung auch die gesetzliche Legitimation für weitere, neue Preise sein. <i>Vgl. Kommentar zur Vernehmlassungsantwort der GLP BL in Kapitel 13.2.1.</i>
CVP Basel-Landschaft § 3a Abs. 1	Auflösung beantragt: In Anlehnung an die Empfehlung zur Beibehaltung des Wirtschaftsförderungsfonds, sollen die „weiteren Massnahmen“ wie bislang unter § 6 geregelt werden.	In neuer Gesetzessystematik ist diese Bestimmung sinnvollerweise hier aufgeführt.
Handelskammer beider Basel § 3a Abs. 1 lit. b	Antrag auf explizite Erwähnung von „Public Private Partnership Modellen“.	Dies ist aufgrund des bestehenden Kooperationsartikels nicht notwendig. Die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von „Public Private Partnership“-Projekten ist auch weiterhin durch § 4 gegeben.
§ 3b Institutionen, regionale und überregionale Organisationen		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP Basel-Landschaft § 3b Abs. 1	In der Bestimmung sollen auch die Gemeinden aufgeführt werden. um „Gemeinden“: <i>„Institutionen, regionale und überregionale Organisationen sowie Gemeinden“.</i>	Der Ergänzungsantrag wird umgesetzt.
VBLG § 3b Abs. 1	Sowohl Titel als auch Absatz 1 lit.g sollen um die Gemeinden ergänzt werden.	Der Ergänzungsantrag wird umgesetzt.
§ 5 Fondsfinanzierung (aufgehoben)		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP, SP Baselland, FDP, GBBL, Arbeitgeberverband Basel, Wirtschaftskammer Baselland, KMU Forum,	Lehnen die Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds ab.	An der Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds und damit von § 5 wird fest gehalten. <i>Vgl. Kapitel 9, 10 und Kommentar zu 13.2.2.</i>

VBLG + Gemeinden (ausser Arboldswil)		
§6 Mittelverwendung (aufgehoben)		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP	Ist gegen die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds und damit gegen die Streichung von § 6.	Die Massnahmen von § 6 werden neu in § 3a wiedergegeben.
§ 7 Leistungsanspruch		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP § 7 Abs. 3	Antrag auf Streichung, da die Bestimmung nicht zielführend sei. Erfolgreiche Projekte sollen auch nach erfolgtem Start unterstützt werden können.	Durch die Formulierung „in der Regel“ können im Bedarfsfall auch bereits gestartete Projekt unterstützt werden. Zudem werden Förderprojekte in der Praxis meist von Anbeginn weg durch die Standortförderung Baselland begleitet.
VBLG § 7 Abs. 2 und 3	Diese Verfahrensbestimmungen sollen in der Verordnung geregelt werden.	Mit Inkraft-Treten des neuen Standortförderungsgesetzes wird eine separate, zusätzliche Verordnung nicht mehr notwendig sein.
§ 8 Wirtschaftsförderungskommission (aufgehoben)		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP, SP, FDP, GBBL, Arbeitgeberverband Basel, Wirtschaftskammer Baselland, eNR H.R. Gysin, VBLG + Gemeinden (ausser Arboldswil)	Lehnen die Aufhebung der Wirtschaftsförderungskommission zu Gunsten einer Arbeitsgruppe ab.	Der Regierungsrat verzichtet auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und wird auch weiterhin eine ständige Kommission im Bereich der Standortförderung einsetzen. <i>Vgl. Kommentar zu 13.2.3. sowie neu § 8b Standortförderungskommission.</i>
§ 8b Arbeitsgruppe	Eingangskommentar: Anstelle der heutigen Wirtschaftsförderungskommission tritt die „Standortförderungskommission“. Sie ist eine vom Regierungsrat auf jeweils 4 Jahre gewählte Kommission und hat die Funktion, den Regierungsrat in strategischen standortpolitischen Fragestellungen zu beraten. Sie setzt sich aus Vertretern der Gemeinden, der Wirtschaftsverbände, der Arbeitnehmendenorganisationen sowie erfahrenen Führungs- und Fachpersonen der Wirtschaft mit regionaler Verankerung zusammen.	

Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
GLP Basel-Landschaft	Die Arbeitsgruppe erscheint als sinnvoller Ansatz, sollte aber <i>ständiger</i> Natur sein. Details sollen in der Verordnung geregelt werden.	<i>Siehe Eingangskommentar.</i> Mit Inkraft-Treten des neuen Standortförderungsgesetzes wird eine separate, zusätzliche Verordnung nicht mehr notwendig sein.
SVP Baselland	Aufgaben und Kompetenzen müssen klar festgelegt werden.	<i>Siehe Eingangskommentar.</i>
Handelskammer beider Basel	Fordert die Einsetzung einer institutionalisierte Arbeitsgruppe gefordert (kein ad hoc Gremium) sowie Einsitz der HKBB im Gremium.	Wird mit Errichtung der Standortförderungskommission umgesetzt.
VBLG	Sofern die Wirtschaftsförderungskommission aufgehoben wird, ist eine angemessene Vertretung der Gemeinden / Regionen in der Arbeitsgruppe vorzusehen.	Wird mit Errichtung der Standortförderungskommission umgesetzt.
§ 9 Zuständigkeit der Kommission (aufgehoben)		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP Baselland	Ist gegen die Auflösung der Wirtschaftsförderungskommission und damit gegen die Streichung von § 9.	Die bisherige Wirtschaftsförderungskommission wird durch die Standortförderungskommission ersetzt. Deren Aufgaben / Zuständigkeiten werden in § 8b geregelt. Paragraf 9 wird aufgehoben.
§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
CVP Basel-Landschaft	Ergänzungsantrag: Die Beratungs- und Koordinationsstelle soll auch für „Gemeinden“ zugänglich sein: § 10 Abs. 2	Ergänzungsantrag wird umgesetzt.
VBLG	Ergänzungsantrag:	Ergänzungsantrag wird umgesetzt.

§ 10 Abs. 2	Die Beratungs- und Koordinationsstelle soll auch für „Gemeinden“ zugänglich sein:	
§ 11 Einreichen von Gesuchen		
Absender	Anmerkung/Forderung	Bemerkungen
Handelskammer beider Basel § 11 Abs. 1	Antrag auf Präzisierung. Wo genau müssen künftig Gesuche eingereicht werden.	Gesuche im Bereich der Standortförderung können weiterhin an die Dienststelle Standortförderung eingereicht werden. Sie stellt auch eine allfällige Weiterleitung der Gesuche innerhalb der Verwaltung sicher.
Rechtsdienst Regierungsrat § 11 Abs. 1	Präzisierung der zuständigen Stelle: „ Dienststelle Standortförderung“ und nicht „Standortförderungsstelle“.	Präzisierung wird umgesetzt.